

Wahlordnung des Elternbeirats (WahIOEB)

PRÄAMBEL

Der Elternbeirat des WGG erlässt im Einvernehmen mit der Schulleitung gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

§1 Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für die Mitgliedschaft im Elternbeirat, die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers sowie des Kassenwarts. (2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen. (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor. (4) Diese Wahlordnung gilt bis eine anderslautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

§2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht. (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden. (3) Der Stimmzettel ist nicht übertragbar. (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§3 Ermächtigung

(1) Die Erziehungsberechtigten können eine andere Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. (2) In diesem Fall steht diese Person für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. (3) Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. (4) Die Ermächtigung gilt für die Dauer der Amtszeit.

§4 Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Schule ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind für das WGG $10 (495 \text{ SuS} / 50 = 9,9)$ Mitglieder des Elternbeirats zu bestimmen.
(2) Weiterhin werden die Wahlkandidaten mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen (Nachrücker) bestimmt.

§5 Wahlorgan

(1) Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie dem Stellvertreter und dem Schriftführer. (2) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach §5 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person. (3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen. (4) Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. (5) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§6 Wahlverfahren und Termine

(1) Die Wahl findet in Form einer Onlinewahl statt. (2)

Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz

2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. (3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge: 07.10.2024
- Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer) für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten: 10.10.2024
- Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl: 14.10.2024
- Onlinewahl: 14.10.2024 – 18.10.2024
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats: 24.10.2024

§7 Wahlvorschläge

(1) Mit dem Elternbrief diesbezüglich werden die Wahlberechtigten durch die Schulleitung bzw. über die Lehrer zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. (2) Die unterschriebenen Wahlvorschläge sind bei der Schulleitung einzureichen und werden von der Schulleitung auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit gemäß §2 und §3) überprüft. (3) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig. (4) Die gültigen Wahlvorschläge werden zur Abgabe eines Fotos und eines Steckbriefes aufgefordert, welche für die Dauer der Onlinewahl den Wahlberechtigten in Form einer PDF-Datei zur Verfügung stehen. (5) Es müssen mindestens so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Elternbeiräte gemäß §4 (1) zu wählen sind.

§8 Onlinewahlunterlagen

(1) Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlunterlagen spätestens zum Stichtag durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden. (2) Die Onlineunterlagen umfassen:

- Angabe der Webseite für die Onlinewahl
>> <https://wggselb.eb-onlinewahl.de>
- Die zufällig generierten und einmaligen sechsstelligen Transaktionsnummern (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und Abgabe des Onlinewahlstimmzettels.

§9 Onlinewahl

(1) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 (1) zu wählen sind. (2) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig. (3) Nach Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann die TAN Nummer nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden. (4) Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl gemäß §6 (1) auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel legitimiert durch die TAN ist auf den Serviceprovider, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt. (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt im ASCII-Format mit der Zuordnung Kandidat – Stimme. (6) Der Serviceprovider ist zum Stillschweigen verpflichtet. (7) Nach der Durchführung der Wahl gemäß §6 (1) ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface auch für den Wahlvorstand möglich.

(8) Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlvorstand im Quelltext zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen.

§10 Wahlergebnis

(1) Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. (2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. (4) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker. (5) Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über eine passwortgeschützte Software. (6) Die per Software erstellte Niederschrift des Wahlergebnisses werden von den Mitgliedern des Wahlorgans unterschrieben. (7) Die Niederschrift wird von der Schulleitung per Rundschreiben an die Eltern veröffentlicht.

§11 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwirts und des Schriftführers

(1) Der Wahlleiter leitet die Wahl. (2) Die nach §10 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer. (3) Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit. (4) Der neugewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl und der Wahlleiter unterzeichnet.

§12 Sicherung der Onlinewahlstimmzettel

(1) Die Onlinewahlstimmzettel werden von dem Serviceprovider sicher verwahrt. (2) Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

§13 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der WahlOEB durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder bei der Schulleitung anfechten. (2) Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde. (3) Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden. (4) In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§14 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:

- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
- dem Verlust der Wählbarkeit oder
- der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt. (3) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt

der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt.

(4) Wenn der Stellvertreter, Kassenwart oder Schriftführer ausscheiden, wird mittels Wahl neu bestimmt.

§15 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl zum Drucken der Elternbriefe inkl. TAN-Nummer trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß §2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§16 Weitere Bestimmungen

(1) Sofern diese WahloEB keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. (2) Die Bestimmungen in der WahloEB gelten für Personen aller Geschlechter. (3) Die WahloEB wird im unterzeichneten Original von der Schulleitung verwahrt. (4) Der Text der WahloEB wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

§17 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 27.09.24 in Kraft. Gleichzeitig treten etwaige bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.



Vorsitzender des Elternbeirats
(Wahlleiter)



Schulleitung WGG